

Vorlage	
- öffentlich -	
612/WP20	
Datum	03.08.2022

Beratungsfolge	Termin
Ausschuss für Klima, Landwirtschaft, Umwelt und Naturschutz	30.08.2022

Betreff:

Afrikanische Schweinepest (ASP) - Vorsorgemaßnahmen im Kreis Kleve

Anfrage der Gruppe Vereinigte Wählergemeinschaften im Kreistag des Kreises Kleve vom 20.07.2022

Sachverhalt:

Mit ihrer Anfrage vom 20.07.2022 bittet die Gruppe Vereinigte Wählergemeinschaften im Kreistag des Kreises Kleve die Verwaltung, einen Fragenkatalog zur Afrikanischen Schweinepest (ASP) zu beantworten und als Tagesordnungspunkt im Ausschuss für Klima, Landwirtschaft, Umwelt und Naturschutz zu beraten (**Anlage**).

Die Verwaltung beantwortet die einzelnen Fragen wie folgt:

Frage 1

„Der Kreis Kleve hat mitgeteilt am Mittwoch, den 13.07.2022 eine sogenannte ASP-Übung durchgeführt zu haben. Das Umweltministerium NRW teilt mit, dass die Kreise Recklinghausen und Rheinisch Bergischer Kreis bereits am 28.06.2018 dazu Übungen abgehalten haben. Welche Maßnahmen wurden im Kreis Kleve in den letzten 4 Jahren zum Schutze unserer landwirtschaftlichen Schweinehaltungsbetriebe durchgeführt?“

Im März 2019 fand eine landesweite ASP-Übung (Wildschwein) statt. Hieran hat auch der Kreis Kleve teilgenommen. Hierbei wurden insbesondere die Kommunikationswege unter Einbindung des Krisenstabs und anderen Fachbehörden (Forstämter usw.) thematisiert.

Im Frühjahr 2020 hat die EU auf Nachfrage der Bundesrepublik Deutschland zugestimmt, dass bereits zu "Friedenszeiten" die für die Erlangung eines ASP-Status in einem gefährdeten Gebiet erforderlichen Untersuchungen veranlasst werden können. Eine Voraussetzung hierfür war u. a., dass bei allen teilnehmenden Betrieben die Biosicherheitsmaßnahmen überprüft werden. Diese Überprüfungen hat der Kreis Kleve aufwändig durchgeführt. In der Zwischenzeit hat sich die Rechtsgrundlage geändert, sodass in der Praxis eine Statuserlangung keine Bedeutung mehr hat.

Frage 2

„Waren die Kreisbauernschaften Geldern und Kleve an der ASP-Übung beteiligt? Welche Beteiligten gab es noch und welche Szenarien wurden geprobt?“

Bei der Übung am 13.07.2022 handelte es sich um eine interne Übung der unteren Veterinärbehörde des Kreises Kleve ohne Beteiligung Dritter. Als Szenario wurde der Ausbruch von ASP in einem Hausschweinebestand gewählt mit Einrichtung einer Schutz- und Überwachungszone. Die zu erstellenden Verfügungen und Verordnungen wurden auf ihre Vollständigkeit geprüft. Anhand von speziellen Fragestellungen haben die Beteiligten die Anwendung und Auslegung der einschlägigen Rechtsvorschriften trainieren können.

Frage 3

„Im Kreisgebiet sollen 562 Schweinehalter mit rund 422.900 Schweinen tätig sein. Welche wirtschaftliche Unterstützung / Fördermöglichkeiten erhalten diese Betriebe durch den Kreis Kleve, wenn sie in einem ASP-Gebiet liegen?“

Eine kommunale, wirtschaftliche Unterstützung oder Förderung von Schweinehaltern in einem ASP-Gebiet ist gesetzlich nicht vorgesehen. Für von der ASP betroffene schweinehaltende Betriebe in anderen Bundesländern wurde ein Mehrkostenausgleich zur Unterstützung von Betrieben in Kerngebieten und gefährdeten Gebieten in ASP-Restriktionsgebieten auf Landesebene geregelt. Ob eine solche Unterstützung auch in Nordrhein-Westfalen geplant ist, ist dem Kreis Kleve nicht bekannt.

Im Übrigen wird im Hinblick auf eine mögliche finanzielle Unterstützung auf die Antworten zu den Fragen 5 und 7 verwiesen.

Frage 4

„Große Unsicherheit herrscht in den landwirtschaftlichen Betrieben darüber wie im Seuchenfall genau vorgegangen wird. Wie groß ist die Kernzone? Welche Sperrzonen gibt es? Welche Personen dürfen in die Kernzone/Sperrzone oder besteht ein generelles Betretungsverbot? Welche Regelungen gibt es für den Lieferverkehr zu den Betrieben? Gibt es eine Pufferzone in der die Betriebe weiterarbeiten aber keine Schweine verkaufen dürfen?“

Zu differenzieren ist zwischen dem Ausbruch der Afrikanischen Schweinepest bei Wildschweinen und dem Ausbruch der Afrikanischen Schweinepest in Nutzschweinebeständen. Ferner ist zu berücksichtigen, ob es sich um einen Ausbruch in einem zuvor freien Gebiet oder um einen erneuten Ausbruch in einem bereits reglementierten Gebiet handelt. In Abhängigkeit von der Lage des Falles sind Sperrzonen unterschiedlicher Ausdehnung und Bezeichnung zu bilden. So ist beim erstmaligen Nachweis von Afrikanischer Schweinepest bei Wildschweinen ein gefährdetes Gebiet mit einem Radius von ca. 10 km sowie einer Pufferzone von ca. 30 km um den Abschuss- oder Fundort zu bilden. Um die Fund- oder Abschussstelle des Wildschweins ist zudem eine Kernzone zu bilden. Beim Auftreten der Seuche in Schweinebeständen ist mindestens eine Schutzzone mit einem Radius von drei Kilometern und einer Überwachungszone von zehn Kilometern zu bilden. Grundsätzlich gilt für die Restriktionszonen ein Verbringungsverbot für Schweine, tierische Erzeugnisse und tierische Nebenprodukte. Ausnahmeregelungen sind in allen Konstellationen vorgesehen. Die Vorgaben sind in der VO (EU) 2020/687 und der VO (EU) 2021/605 hinterlegt. Eine detaillierte Beschreibung aller Fallkonstellationen ist an dieser Stelle nicht möglich.

Frage 5

„In welchen Betrieben werden Hausschweine vorsorglich getötet/gekult? Im ASP-Verdachtsfall oder erst wenn eine Untersuchungsprobe positiv die ASP bestätigt? In welchem Radius/Umkreis werden gesunde Betriebe sicherheitshalber mit getötet/gekult? Sind in dem Radius/Umkreis auch andere Tierarten von einer Schlachtung betroffen? Erhalten betroffene Betriebe eine Entschädigung und wenn JA in welchem Umfang?“

Nach Artikel 7 Abs. 4 der VO (EU) 2020/687 kann die Behörde in einem Betrieb die vorsorgliche Tötung von Hausschweinen anordnen, wenn ein Seuchenverdacht besteht und die epidemiologische Situation dies erfordert. In diesen Fällen wird die Tötung nicht von einem positiven Testergebnis abhängig gemacht. Die Tötung von Tieren aus epidemiologischen Erwägungen zielt darauf ab, einem Ausbruch zuvorzukommen und damit die Bildung neuer Restriktionszonen mit den daraus resultierenden Verbringungsverboten zu verhindern. In die epidemiologische Bewertung wird auch der Abstand zum Seuchenbetrieb mit einbezogen. Pauschale Aussagen können hier nicht getroffen werden. Da nur Hausschweine und Wildschweine für den Erreger der Afrikanischen Schweinepest empfänglich sind, ist die Tötung von anderen Tierarten nicht vorgesehen. Betriebe, die auf Anordnung der Behörde getötet werden, erhalten eine Entschädigung des gemeinen Wertes der getöteten Tiere,

die auf Antrag von der Tierseuchenkasse des Landes Nordrhein-Westfalen ausgezahlt wird. Der gemeine Wert wird durch ein Schätzgutachten ermittelt.

Frage 6

„Welche Resultate und Ergebnisse haben sich aus der ASP-Übung ergeben? Werden diese im Kreisjagdbeirat oder im Fachausschuss des Kreistages weiter besprochen und bearbeitet?“

Die Übung hat insbesondere zur Klarstellung der internen Arbeitsprozesse und Verantwortlichkeiten beigetragen. Es wurden Musterverfügungen für einen möglichen Ernstfall erarbeitet. Das Qualitätsmanagementhandbuch der unteren Veterinärbehörde wurde überarbeitet und an die neuen europäischen Rechtsgrundlagen angepasst. Außerdem wurden offene Fragestellungen herausgearbeitet und soweit wie möglich geklärt, sodass im Ernstfall eine möglichst große Handlungssicherheit gewährleistet ist.

Die von den Vereinigten Wählergemeinschaften angesprochene Übung hat am 13.07.2022 stattgefunden. Die Sitzung des Jagdbeirates hat am 15.06.2022 stattgefunden. Eine Besprechung der Resultate/Ergebnisse der Übung im Jagdbeirat konnte aus diesem Grund nicht erfolgen.

Frage 7

„Der Bauernverband teilt mit, dass Landwirte, die in gesperrten ASP-Gebieten nicht mehr ihre Ernte einbringen können, unbürokratisch und schnell Entschädigungen erhalten müssen. Wurden dazu bereits Formulare oder Verfahrensschritte in der Kreisverwaltung erarbeitet und welche Person wäre in einem solchen Fall Ansprechpartner?“

Im ASP-Fall bei Wildschweinen kann es erforderlich sein, die Nutzung landwirtschaftlicher oder forstwirtschaftlicher Flächen zu beschränken oder zu verbieten. Aufgrund einer solchen Anordnung der Veterinärbehörde kann bei Land-/Forstwirten ein Schaden entstehen. Der Schaden ist ersatzfähig, soweit für diesen die behördliche Anordnung ursächlich war. Im Falle eines entstandenen Schadens kann der Entschädigungsantrag an die Kreisordnungsbehörde, hier also an die Landrätin des Kreises Kleve als untere Veterinärbehörde, gerichtet werden (§ 16 AG TierGesG TierNebG NRW). Der Antrag kann formlos erfolgen.

Im Übrigen haben Betriebe die Möglichkeit, eine spezielle Ernteausfallversicherung zur Übernahme des Schadens durch die Nutzungsbeschränkungen im Falle eines ASP-Ausbruchs abzuschließen.

Frage 8

„Das Umweltministerium NRW ist besorgt wegen eines akut hohen Wildschweinbestandes und appelliert an die Jägerschaft Schwarzwild verstärkt zu bejagen. Vor dem Hintergrund der möglichen Übertragung der ASP durch Wildschweine auf Hausschweine würden wir gerne erfahren, ob der Kreisjagdbeirat des Kreises Kleve in seiner letzten Sitzung am 15.06.2022 dies angesprochen hat und wenn JA welche Maßnahmen dazu beschlossen wurden?“

Das Land NRW appelliert bereits seit längerem an die Jägerschaft, Schwarzwild verstärkt zu bejagen. Der Themenbereich ASP ist vom Jagdbeirat letztmalig im Jahr 2019 in Zusammenhang mit der Vorstellung der Ergebnisse einer Übung, an der der seinerzeitige Kreisjagdberater und ein Vertreter der unteren Jagdbehörde teilgenommen haben, besprochen worden. Die Durchführung von Maßnahmen zur Prävention bzw. Bekämpfung der ASP obliegen den zuständigen Behörden. Eine Beschlussfassung des Kreisjagdbeirates hinsichtlich der in diesem Zusammenhang durchzuführenden Maßnahmen ist gesetzlich nicht vorgesehen.

Frage 9

„Für eine intensivere Bejagung der Wildschweinbestände durch die Jägerschaft, hat das Land NRW Hürden abgebaut und übernimmt seit Mitte 2018 die Untersuchungskosten auf „Trichinen“ für in NRW erlegte Wildschweine. Das Robert-Koch-Institut teilt mit, dass die „Trichinellose“ auch eine Gefahr für den Menschen darstellt. Wie viele zusätzlich Untersuchungsproben wurden in den Jahren 2018, 2019, 2020 und 2021 im Kreis Kleve durchgeführt? Wurden dazu Maßnahmen vorab im Kreisjagdbeirat angesprochen und wenn JA welche Maßnahmen wurden beschlossen?“

In den Jahren 2018 bis 2021 wurden insgesamt 3.195 Trichinenuntersuchungen durchgeführt:

2016	2017	2018	2019	2020	2021
675	1010	918	874	729	674

Eine Zunahme an Untersuchungen von Schwarzwild auf Trichinen ab 2018 ist nicht zu verzeichnen.

Diesbezügliche Maßnahmen wurden vorab nicht im Kreisjagdbeirat angesprochen.

Frage 10

„Um einer Einschleppung der ASP nach Nordrhein-Westfalen vorzubeugen, hatte das NRW-Landwirtschaftsministerium des Weiteren die Schonzeit für Wildschweine aufgehoben. Ausgenommen waren Muttertiere mit Frischlingen unter etwa 25 kg. Durch eine intensivere Bejagung der hohen Wildschweinbestände soll das Risiko einer Ausbreitung der Afrikanischen Schweinepest verringert werden. Wurde dazu im Kreisjagdbeirat unter dem Tagesordnungspunkt „Abschusspläne für das Jagdjahr“ besondere Maßnahmen zur Bejagung getroffen, wenn JA welche Maßnahmen wurden beschlossen?“

Im Jagdbeirat werden Abschusspläne für Schwarzwild und Rotwild beraten. Die Beratung des Abschussplanes für Schwarzwild erfolgt aufgrund von (§ 21 Abs. 7 LJG NRW) und betrifft nur Schwarzwild in Jagdgattern. Im Kreis Kleve ist dem Jagdbeirat diesbezüglich lediglich für den Jagdbezirk Weeze N – Saugatter - ein Abschussplan vorzulegen. Die Bejagung von Schwarzwild erfolgt in den übrigen Jagdbezirken im Rahmen der gesetzlichen Regelungen ohne Abschussplanung.

Frage 11

„Die Verbände fordern bundesweit Aufwandsentschädigungen für Monitoring und Beprobung von Wildschweinen. Welche Kosten entstehen derzeit im Kreis Kleve durch die unterschiedlichen Untersuchungsproben? Ist geplant das dafür zukünftig ein Haushaltsposten gebildet wird oder gibt es diesen bereits?“

Die im Kreis Kleve durchgeführten Monitoring-Proben bei Wildschweinen werden durch Mitarbeitende des Kreises Kleve genommen. Anteilige Personalaufwendungen nur für diese Tätigkeiten können nicht gesondert ausgewiesen werden. Die Untersuchungskosten werden vom Land Nordrhein-Westfalen übernommen. Die Bildung eines Haushaltspostens ist daher derzeit nicht notwendig.

Frage 12

„Ist durch die Kreisverwaltung geplant eine Abgabestelle für nicht vermarktbar Tiere (Wildschweine) im Kreis Kleve einzurichten und an das zuständige Ministerium in Düsseldorf zu melden? Aufgrund von Recherchen wurde bekannt, dass das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg alle Abgabestellen im Land Brandenburg auf seiner Webseite mit Standort, Kontaktdaten und Öffnungszeiten auflistet.“

Dem Kreis Kleve liegen derzeit keine Erkenntnisse darüber vor, dass es bis dato vergleichbare Regelungen in Nordrhein-Westfalen gibt. Es liegt bisher auch keine Abfrage des zuständigen Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen vor. Für den Fall, dass

sich die ASP weiter nach Westen ausweiten sollte, sieht sich Nordrhein-Westfalen laut Pressemitteilung gut aufgestellt.

Frage 13

„In den betroffenen Gebieten entlang der polnischen Grenze wurden Planquadrate eingerichtet, teils mit Zaunanlagen umgeben und regelmäßig kontrolliert. Ziel war es die Ausbreitung der Afrikanischen Schweinepest zu verhindern. Im Rahmen des Wolfsschutzes wurden entlang dieser Zaunanlagen sogenannte Überstieg-Hilfen (Wolfsrampen) errichtet.

Da nun verschiedene Wölfe regelmäßig oder wiederkehrend den Kreis Kleve durchstreift haben und sich abzeichnet, dass in den Nachbarkreisen Wesel und Borken sich dauerhaft Wolfsreviere etablieren, ergeben sich auch hier Fragen.

Wir bitten darum darzulegen welche Wissenschaftlichen Erkenntnisse vorliegen ob der Wolf zur Verbreitung des ASP-Erreger beiträgt oder ob der Wolf diese eindämmt. Wurden dazu Erfahrungswerte im Kreisjagdbeirat ausgetauscht?“

Dem Kreis Kleve liegen zu dieser Thematik lediglich die öffentlich zugänglichen Informationen vor. Hiernach zeigen Forschungsergebnisse, dass Wölfe dazu beitragen können, die Ausbreitung der Afrikanischen Schweinepest (ASP) in der Wildschweinpopulation zu verringern. Trotzdem könne nicht ausgeschlossen werden, dass Raubtiere, einschließlich Wölfe, das Virus manchmal über ihr Fell oder durch das Mitführen von Teilen infektiöser Kadaver verbreiten.

Im Jagdbeirat sind keine Erfahrungswerte hierzu ausgetauscht worden.

Frage 14

„Ist der Kreisverwaltung bekannt ob das Land NRW für einen Übergangszeitraum über eine erweiterte Freigabe von Jagdtechnik berät? Hier sei als Beispiel Nachtsichttechnik genannt. Wurden dazu Gespräche im Kreisjagdbeirat geführt oder von der zuständigen Stelle Ausnahmegenehmigungen erteilt?“

Das Land NRW hat am 28.02.2020 die Verordnung über die Anwendung besonderer jagdlicher Maßnahmen zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest (ASP) (ASP-Jagdverordnung Nordrhein-Westfalen – ASP-JVO NRW) beschlossen. Die Verordnung (in der Fassung vom 30.01.2021) lässt im Rahmen der **Prävention**, abweichend von § 19 Absatz 1 Nummer 5 Buchstabe a des Bundesjagdgesetzes, die Verwendung von künstlichen Lichtquellen sowie von Nachtsichtaufsätzen und Nachtsichtvorsätzen (Dual-Use-Geräte), für Zielfernrohre, die eine elektronische Verstärkung besitzen, für die Bejagung von Wildschweinen zu (§ 2). Die waffenrechtlichen Bestimmungen sind hierbei zu beachten und bleiben von dieser Regelung unberührt. Die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen für derartige Hilfsmittel ist im Bereich der Prävention seit 2021 nicht mehr erforderlich. Aufgrund der eindeutigen rechtlichen Regelungen war eine Beratung im Jagdbeirat nicht erforderlich.

Sollten jagdliche Maßnahmen im Bereich der **Bekämpfung** der ASP erforderlich werden, dürfen künstliche Lichtquellen sowie Nachtsichtgeräte (Dual-Use-Geräte), die für Schusswaffen bestimmt sind, nur dann bei der Schussabgabe auf Schwarzwild verwendet werden, wenn hierfür zuvor eine schriftliche Beauftragung durch die untere Jagdbehörde erfolgt ist (§ 3 Ziffer 6).

Frage 15

„Das Friedrich-Loeffler-Institut präsentiert auf seiner Webseite zahlreiche Europakarten aus denen hervorgeht das sich die Tierseuche der Afrikanischen Schweinepest immer weiter ausbreitet. Damit landwirtschaftliche Betriebe mit Schweinehaltung eine Zukunft haben hat Dänemark sich Z.B. dazu entschieden sämtliche Wildschweine aus freier Natur zu entnehmen. Da dies in Deutschland so nicht umsetzbar ist hat der Deutsche Jagdverband e.V. mit dem Friedrich-Loeffler-Institut einen Maßnahmenkatalog (Anlage 2) erarbeitet. Sind Inhalte des Maßnahmenkataloges Teil der Vorsorgemaßnahmen im Kreis Kleve und wenn JA welche?“

Der genannte Maßnahmenkatalog dient als Entscheidungshilfe für die Anordnung von Maßnahmen im konkreten Ausbruchsfall. Die Entscheidung obliegt jedoch der unteren Veterinärbehörde im Einzelfall. Die erforderlichen Maßnahmen werden nach Auswertungen der epidemiologischen Ermittlung in enger Abstimmung mit Fachbehörden und Verbänden herausgearbeitet.

In Vertretung

Boxnick

Anlage(n):

1. Anfrage vom 20.07.2022